

Immer mehr Menschen bleiben auch nach dem Renteneintritt beruflich aktiv – eine erfreuliche Entwicklung, die jedoch häufig Fragen zum Beitrags- und Meldeverfahren aufwirft. Entscheidend ist: Wird eine Voll- oder eine Teilrente bezogen? Ist die Regelaltersgrenze erreicht? Hier ein Überblick anhand typischer Fälle im Alltag.

Altersrentner im Arbeitsalltag – Sozialversicherung richtig beurteilen



Herr Weiß (68)
Altersvollrente neben Minijob
 Rentenstatus ist hier nicht entscheidend
 Meldung wie bei anderen Minijobs
 Versicherungspflicht richtet sich nach Geringfügigkeitsrichtlinien

Herr Schmitt (67)
Altersvollrente nach Regelaltersgrenze*
 Versicherungspflicht in Renten- und Arbeitslosenversicherung entfällt
 Arbeitgeber zahlt weiterhin Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung
 In der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz. Kein Anspruch auf Krankengeld

Frau Müller (64)
Altersvollrente vor Regelaltersgrenze*
 Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen bleibt bestehen
 In der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz. Kein Anspruch auf Krankengeld
 Beiträge zur Rentenversicherung erhöhen später die Rente
 Rentenerhöhung erfolgt ab Regelaltersgrenze

„Ich lasse mir fast meine ganze Rente auszahlen – also 99,99% – und arbeite noch ein paar Stunden auf Midijob-Basis weiter. So behalte ich meinen Anspruch auf Krankengeld und sammle gleichzeitig weiter rentenrechtlich wichtige Zeiten für die Pflege meiner Mutter. Das kann meine spätere Rente noch mal verbessern!“



Frau Neumann (66)
Altersvollrente nach Regelaltersgrenze*
 Hat bewusst auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet,
 Wieder versicherungspflichtig in Rentenversicherung
 In der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz. Kein Anspruch auf Krankengeld

Herr Özdemir (63)
Teilrente vor Regelaltersgrenze*
 Weiterhin voll sozialversicherungspflichtig in allen Zweigen
 Gezahlte Rentenversicherungsbeiträge erhöhen später die Rente
 Rentenerhöhung erfolgt ab Regelaltersgrenze

Frau Gärtner (71)
Teilrente nach Regelaltersgrenze*
 Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung
 Der Arbeitgeber muss weiterhin seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zahlen

3121 120

101 1111

101 1121

* **Regelaltersgrenze:** Bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze zwischen 65 und 67 Jahren. Versichert der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
Arbeitslosen- und Pflegeversicherung: Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht weiterhin Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung und der Pflegeversicherung.

Personengruppe
Beitragsgruppenschlüssel

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhöhen sowohl eigene als auch Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung einmal jährlich zum 1. Juli die Rente.